

Verfahrenserhebung

für Zivilsachen vor dem Oberlandesgericht
- Verfahren in der Berufungsinstanz -

1	4							8							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16
Satzart		A. Schlüsselzahl des Gerichts					B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit					C. Lfd. Nr. der Verfahrenserhebung			

F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietschlüssel (Anlage 12) 003

G. Abgabe innerhalb des Gerichts 004 1

H. Schlüsselzahl für die Art des Spruchkörpers und des Gerichts der ersten Instanz 007

J. Tag des ersten Engangs in der ersten Instanz 008 Tag Monat Jahr

K. Sitz der Partei(en) bei Zustellung des Rechtsmittels im

	Berufungs-kläger	Berufungs-beklagter
a) sonstigen Ausland	009 1	012 1
b) EU-Ausland	010 2	013 2
c) Inland	011 3	014 3

L. Art des Verfahrens

1. Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	015	5
2. Berufung gegen ein Urteil in Zwangsvollstreckungssachen/Berufung gegen ein Urteil auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils		1
3. Berufung gegen ein Urteil in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung		2
4. Berufungsverfahren (ohne die Nummern 2 und 3)		3
5. Verfahren über vorläufige Kontenpfändung nach der VO (EU) Nummer 655/2014		6
6. sonstiges zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörendes Verfahren		4

M. Prozesskostenhilfe

	Berufungs-kläger	Berufungs-beklagter
1. ist bewilligt worden		
1.1 mit Ratenzahlung	016 1	017 1
1.2 ohne Ratenzahlung		2
2. ist abgelehnt worden		3
3. ist nicht beantragt worden/ es ist keine Entscheidung ergangen		4

N. Das Verfahren ist im Zeitpunkt der Erledigung

1. dem Einzelrichter		
1.1 zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen gewesen	018	1
1.2 zur Entscheidung übertragen gewesen		2
2. bei dem Senat anhängig gewesen		3
2.1 nach Vorbereitung durch den Einzelrichter		4
2.2 nach Übernahme vom Einzelrichter		4
2.3 ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist		5

O. Termine (Anzahl) - ohne Verkündungstermine -

a) ohne Beweisaufnahme 019

b) mit Beweisaufnahme 020

P. Das Verfahren ist erledigt worden durch

1. streitiges Urteil mit		
1.1 Aufhebung und Zurückverweisung	022	01
1.2 Änderung und/oder eigener Sachentscheidung		02
1.3 voller Zurückverweisung als unbegründet		03
1.4 Verweisung als unzulässig		04
1.5 einer anderweitigen Entscheidung		05
2. gerichtlichen Vergleich		06
3.1 Versäumnisurteil		07
3.2 Anerkenntnis-, Verzichtsurteil		19

D. Geschäftsnummer: 001 U

E. Tag des Engangs der Sache 002 Tag Monat Jahr

4. Beschluss nach § 91a ZPO	08
5. Beschluss nach	
5.1 § 522 Absatz 1 ZPO (Verweisung)	09
5.2 § 522 Absatz 2 ZPO (Zurückweisung)	10
6. Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach der VO (EU) Nummer 655/2014	21
7. sonstigen Beschluss (ohne Nummer 11 bis 13)	11
8. Rücknahme der Klage oder des Antrags	12
9. Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	13
10. Rücknahme der Berufung	
10.1 vor Eingang der Begründung	14
10.2 nach Eingang der Begründung	20
11. Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	15
12. Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	16
13. Verbindung mit einem anderen Verfahren	17
14. sonstige Erledigungsart	18

PA. Entscheidung über die Gerichtskosten

1. Nach der gerichtlichen Kostenentscheidung trägt/tragen die Gerichtskosten		
1.1 ganz der Berufungskläger	023	1
1.2 überwiegend der Berufungskläger		2
1.3 der Berufungskläger und der -beklagte je zur Hälfte		3
1.4 überwiegend der Berufungsbeklagte		4
1.5 ganz der Berufungsbeklagte		5
2. Eine sonstige Gerichtskostenentscheidung ist ergangen		6
3. Eine Gerichtskostenentscheidung ist nicht ergangen		7

Q. Der Gesamtwert der Gegenstände hat betragen (in vollen EUR) 024

R. Einzelangaben zum streitigen Urteil (P 1):

a) Es handelt sich um ein		
1. Urteil nach § 313a Absatz 2 ZPO	025	1
2. sonstiges Streitiges Urteil		2
b) Die Revision wurde		
1. zugelassen	026	1
2. nicht zugelassen		2

S. Tag der Erledigung der Sache 027 Tag Monat Jahr

T. Verweisung vor den Güterichter

1. Die Parteien haben den Konflikt vor dem Güterichter		
1.1 vollständig beigelegt	030	1
1.2 teilweise beigelegt		2
1.3 nicht beigelegt		3
2. Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden		4

U. Einzelangabe zum Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (P 6):

Rechtsbehelf des Schuldners gegen einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 33 der VO (EU) Nummer 655/2014 (§ 954 Absatz 1 ZPO) eingelegt

1. ja	031	1
2. nein		2

(Tag)

(Name, Amts-/Dienstbezeichnung)